

# Mitnahme von Arzneimitteln bei Auslandsreisen

(Stand: September 2008)

Viele Patienten sind aufgrund einer Erkrankung auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen. Medikamente können bei Reisen grundsätzlich ohne Probleme mitgenommen werden. Besondere Bestimmungen gelten jedoch für Betäubungsmittel.

## 1. Reisen innerhalb der Europäischen Union und den EWR – Staaten ( Island, Liechtenstein, Norwegen )

Arzneimittel dürfen von Reisenden nur in der Menge mitgeführt werden, die dem persönlichen Gebrauch für die Dauer der Reise entspricht.

Chronisch Kranke, die regelmäßig Arzneimittel einnehmen müssen und für die Dauer des Aufenthaltes große Mengen bei sich führen, sollten eine Kopie des Rezeptes über die ärztlich verordneten Medikamente mit sich führen, um Probleme bei eventuellen Kontrollen vorzubeugen.

Informationen über nationalen Bestimmungen erteilt die zuständige Botschaft des Reiselandes.

### Rückkehr nach Deutschland

Arzneimittel, die in der EU in den Verkehr gebracht und von einer Privatperson für ihren persönlichen Gebrauch erworben werden, dürfen im Reiseverkehr nach Deutschland eingeführt werden.

Als persönlicher Gebrauch wird ein Vorrat an Arzneimitteln für max. 3 Monate, entsprechend den Dosierungsangaben, angesehen.

Weitere Informationen unter: [Private Einfuhren](#)

## 2. Reisen in ein Nicht-EU-Land

Vor Reiseantritt ist eine Information bei der zuständigen Botschaft des Reiselandes über nationale Bestimmungen sinnvoll.

Grundsätzlich dürfen Reisende Arzneimittel in der Menge mitführen, die dem persönlichen Gebrauch für die Dauer der Reise entspricht.

Um alle unverzichtbaren Medikamente bei Reisen mitführen zu können, sollte der Reisende eine ärztliche Bescheinigung, möglichst in englischer Sprache, besorgen, die Angaben enthält zu Einzel- und Tagesdosierungen, Arzneimittelbezeichnung und Dauer der Reise.

### Einreise nach Deutschland

Arzneimittel, die im Ausland erworben werden, dürfen nur vom Reisenden persönlich mitgeführt und in der Menge eingeführt werden, die dem üblichen persönlichem Bedarf entspricht.

Als persönlicher Bedarf wird ein Vorrat an Arzneimittel für max. 3 Monate, entsprechend den Dosierungsangaben, angesehen.

Bei der Einfuhr ist zu berücksichtigen, dass in Deutschland Produkte als Arzneimittel eingestuft werden, z.B. Nahrungsergänzungsmittel, die in anderen Ländern frei verkauft werden. Auch für diese Produkte gelten die oben genannten Bestimmungen.

Das Mitbringen für andere und das Mitbringen zum Verkauf sind unzulässig.

Weitere Informationen unter: [Private Einfuhren](#)

### **3. Besondere Bestimmungen über die Mitnahme von ärztlich verordneten Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen**

Grundsätzlich können ärztlich verordnete Betäubungsmittel in einer der Reise angemessenen Menge als persönlicher Reisebedarf mitgeführt werden.

Eine Information während der Reisevorbereitungen bei der zuständigen Botschaft des Reiselandes ist unbedingt empfehlenswert.

#### **3.1 Reisen in Staaten des Schengener Abkommens**

Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens (das sind zur Zeit Deutschland, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien) sollte die Mitnahme von ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln mit einer vom Arzt ausgefüllten und durch das zuständige Gesundheitsamt der Bezirke beglaubigten Bescheinigung erfolgen. Das Formular kann bei von der Internetseite des [BfArM Rechtsgrundlagen](#) - Hinweise für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung bei Auslandsreisen - herunter geladen werden.

Weitere Informationen unter: [Betäubungsmittel](#)

Für Hamburg sind für die Beglaubigungen die jeweiligen Gesundheitsämter der Bezirke mit dem Sitz der Arztpraxis zuständig. Adressen und Öffnungszeiten finden Sie unter: [DiBIS](#) Direktes Bürger-Informationssystem.

#### **3.2 Reisen in andere Länder**

Es bestehen keine international harmonisierten Bestimmungen für die Mitnahme von Betäubungsmitteln als medizinischer Bedarf der Reisenden.

Bei Reisen in andere Länder sollte der Patient eine beglaubigte Kopie der ärztlichen Verschreibung oder eine ärztliche Bescheinigung (möglichst in englischer Sprache) mit sich führen, die Angaben über die Einzel- und Tagesgabe enthält, um eine Abschätzung zu ermöglichen, ob die mitgeführten Betäubungsmittel der Dauer der Reise angemessen sind

 [Muster für eine solche Bescheinigung](#) (Größe: 38.13 KB).

Weitere Informationen unter: [BfArM Rechtsgrundlagen](#)

[Betäubungsmittel](#)